

Landkreis Vorpommern-Rügen

untere Denkmalschutzbehörde



Informationsblatt - Bodendenkmale

Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V). Als Bodendenkmale gelten auch:

- a) Zeugnisse, die vom menschlichen sowie mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden.
- b) Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 DSchG M-V erfüllen.

Am häufigsten handelt es sich im Landkreis Vorpommern-Rügen um:

- a) oberirdisch sichtbare Anlagen, wie z.B. Burgwälle, Turmhügel, Schwedenschanzen sowie Grabanlagen bzw. Grabhügel.
- b) oberirdisch nicht sichtbare Mauer- und Fundamentreste, verschüttete Gräben oder Straßenbereiche sowie durch den Menschen verursachte Bodenverfärbungen bzw. Siedlungsspuren.
- c) sogenannte bewegliche Denkmale, meist Ton- und Glasscherben, Münzen und Metallfragmente, Leder- und Holzreste, bearbeitete Steine und Steinwerkzeuge usw.
- d) Grabfunde sowie menschliche und tierische Skelettreste

Zur Klärung, ob sich bereits bekannte Bodendenkmale in der Nähe Ihres Vorhabens befinden, empfehlen wir eine Beratung von unseren zuständigen Mitarbeitern oder beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Genehmigungspflicht bei Bodendenkmalen

Nach § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wer:

- 1) Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will.
- 2) In der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

Was steht an meinem Bodendenkmal unter Schutz?

In der Regel steht das gesamte Objekt mit seinem Erscheinungsbild, seiner Einbettung in die nähere Umgebung sowie einzelnen baulichen Elementen unter Schutz. Von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung und dementsprechend besonders unter Schutz gestellt, sind die darin beziehungsweise unter dem Bodendenkmal befindlichen Strukturen sowie Fundmaterialien (z.B. Gefäßreste, Knochen etc. = bewegliche Bodendenkmale).

Jegliche Erdeingriffe bedeuten die unwiederbringliche Zerstörung des Bodendenkmals oder von Teilen desselben. Daher werden die Bodendenkmale nach zwei Kategorien bewertet:

- 1) Bodendenkmale an denen nach (oder baubegleitend während) einer fachgerechten Bergung (archäologischen Ausgrabung) und Dokumentation ein Eingriff vorgenommen werden kann.
- 2) Bodendenkmale an denen, wegen ihrer herausragenden geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung, Eingriffe versagt werden können. Es wird hierbei immer eine Einzelfallprüfung vorgenommen, um die Gewichtung vom Zeugniswert des Bodendenkmals gegenüber den wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Interessen abzuwägen.

Zur Klärung, in welche Kategorie Ihr Bodendenkmal fällt und ob die Genehmigung für einen Eingriff in Aussicht gestellt werden kann, empfehlen wir eine Beratung von unseren zuständigen Mitarbeitern.

Wer bezahlt das ganze?

Wird in ein Bodendenkmal eingegriffen, so hat nach § 6 Abs. 5 DSchG M-V der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

Welche Unterlagen brauche ich für eine Denkmalrechtliche Genehmigung?

Für viele Vorhaben greifen bereits andere Genehmigungstatbestände. Z.B. ist dies oft eine Baugenehmigung. Sie bräuchten dann keinen gesonderten Antrag für die denkmalrechtlichen Belange einzureichen. Sie müssten aber trotzdem, sofern in Ihrem Fall zutreffend, die weiter unten aufgelisteten Unterlagen zusammen mit dem Bauantrag einreichen.

Sollte kein anderer Genehmigungstatbestand vorliegen, so reicht ein formloser Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Eine daraufhin erteilte denkmalrechtliche Genehmigung ist unbefristet gültig, solange es keine Änderungen in Art oder Umfang der Maßnahme gibt.

ACHTUNG: Ist die denkmalrechtliche Genehmigung Bestandteil einer anderen Genehmigung, so gilt deren zeitliche Bindung. Beispielsweise bei einem Bauantrag würde auch die denkmalrechtliche Genehmigung verfallen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ausstellung der Baugenehmigung mit der Umsetzung des Bauvorhabens begonnen worden ist.

Unterlagen zum Antrag:Beschreibung der Maßnahme:

Eine möglichst umfangreiche Beschreibung der geplanten Maßnahme in Text, Foto, Zeichnung oder Entwurfskizze soll Aufschluss geben über:

- den aktuellen Zustand
- den geplanten Zustand nach Abschluss der Maßnahme
- die vorgesehenen Arbeiten, insbesondere Lage und den Umfang des Eingriffes
- eventuelle zusätzliche Eingriffe wenn unerwartete Umstände, wie z.B. eindringendes Grundwasser oder instabiler Baugrund, dies erfordern.

Literaturempfehlung:

Dr. Dieter J. Martin, Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Kommentar mit Hinweisen zum Steuerrecht und den Fördermöglichkeiten, Wiesbaden 2007.